

Schulkosten bei getrennten Eltern: Wer zahlt was?

Liebes Familienratgeber-
team, meine Ex-Frau möch-
te, dass ich die Hälfte der
Kosten für die neue Schulta-
sche unserer gemeinsamen
Tochter übernehme. Ich bin
damit jedoch nicht einver-
standen. Ich zahle ihr jetzt
schon monatlich 450 € an
Unterhalt und bin der Mei-
nung, dass damit der Kauf
einer neuen Schultasche
gedeckt sein sollte. Könnt
ihr mir bitte weiterhelfen,
wer für den Kauf von kost-
spieligen Schulmaterialien
aufkommt?

Liebe Betroffene,
gerade zum Schulstart wird
das Familienbudget ord-
entlich strapaziert: neue
Bücher, Hefte und nicht
zu vergessen: die heiß be-
gehrte neue Schultasche.
Bei getrennten Eltern stellt
sich dabei schnell die Fra-
ge: Welche Kosten sind
bereits im Regelunterhalt
enthalten? Was muss extra
bezahlt werden?



Gerade zum Schulstart kann die Kostenfrage zwischen
getrennten Eltern für Diskussionen sorgen.

Das Einvernehmensproto-
koll vom 26.11.24, welches
zwischen Landesgericht
Bozen, Nationaler Beob-
achtungsstelle für Familien-
recht und einigen weiteren
Institutionen ausgearbeitet
wurde, schafft hier Klarheit.
Im Regelunterhalt enthal-
ten sind die alltäglichen
und regelmäßig wieder-
kehrenden Ausgaben für
das Kind: Dazu zählen bei-
spielsweise das allgemeine
Schul-/ und Schreibmaterial
wie Kugelschreiber, Hefte,

die Schulmensa und Spe-
sen für eintägige, von der
Schule organisierte Lehraus-
flüge. Zu den außerordent-
lichen Schulspesen, welche
extra bezahlt werden müs-
sen, zählen hingegen unter
anderem Einschreibekos-
ten für Kinderhort, Kinder-

garten, Schulen und Uni-
versitäten. Dazu kommen
Lehr- und Wörterbücher,
Schultaschen, technische
Ausstattungen sowie kos-
tenintensive Schul- und
Lehrmittel (z.B. sofern vor-
geschrieben, Computer
oder Tablets, usw.),
Nachhilfe und Privatunter-
richt sowie Schulreisen mit
Übernachtungen. Eltern
können jedoch auch an-
derweitige individuelle Ab-
machungen treffen, wenn
sie beide damit einverstan-
den sind.

**Die neue Schultasche ist
somit kein Fall für den Re-
gelunterhalt, sondern eine
Sonderausgabe, an der
beide Elternteile *volens*
mitzahlen müssen.**



DDr. Verena Brunner
ist Rechtsanwältin mit
Spezialisierung auf Familien- und
Erbrecht in Percha - Bruneck

Foto: Privat, © Shutterstock

**Schultasche, Bücher,
Tablet: Nicht bei allen
Schulkosten ist auf den
ersten Blick klar, wer dafür
aufkommen muss.**

Zeit für Schönes.

Wir sind Grafikdesigner, Druckexperten, Webprofis, Kreativverehrer, Ideen-
rocker. Mit vielen Visionen und nur einem Anspruch: Unsere Kunden mit
unserem Konzepten und unserem Know-How stark zu machen.

effekt!